

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.02.2019

SR/BeVoSr/132/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	18.02.2019	Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Möller, Hans-Jürgen

FB/Aktenzeichen: 60

Widmung von Verkehrsflächen in Ratzeburg

Zielsetzung: Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich Domhof/ Stichweg sowie der Bereich RöpERSberg 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die folgende Widmung:

- ***Der Stichweg entlang des CVJM/ Domhof 36 wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Davon sind in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, die Flurstücke 20/14, 20/15 und teilw. 20/16 betroffen.***
- ***Die Straßen und Wege des Wohngebietes RöpERSberg, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird ebenso für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Davon ist in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 8 das Flurstück 42/26 teilw. betroffen.***

Die Straßen der o. a. Bereiche besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG. Die Gehwege im Bereich B-Plan 18 besitzen den Charakter einer beschränkt öffentlichen Straße (selbstständiger Geh- und Radweg) gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 4 b StrWG.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 05.02.2019

Voß, Bürgermeister am 07.02.2019

Sachverhalt:

Im Bereich Domhof ist die nachträgliche Widmung eines Weges aufgrund von Vertragsangelegenheiten mit dem CVJM erforderlich (gesicherte Erschließung). Um

den öffentlichen Verkehr auf den Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Im Bereich B-Plan 18 handelt es sich um ein Neubaugebiet. Gemäß des Städtebaulichen Vertrages/ Erschließungsvertrages § 10 Abs. 4 stimmt die Erschließungsträgerin der Widmung durch die Stadt Ratzeburg zu. Um den öffentlichen Verkehr auf den Wegeverbindung gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen. Hiervon sind zum einen die Ortsstraßen zum anderen die sonstigen öffentlichen Straßen (Geh- und Radwege) betroffen. Bei den Geh- und Radwegen handelt es sich um den sogenannten Sonnenweg südlich der Grünflächen des Ehrenmals Röpersberg sowie um den Verbindungsweg zwischen „Sonnenweg“ und den Straßen des künftigen Neubaugebietes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

- Skizze Stichweg Domhof CVJM
- Planzeichnung 3. Änderung B-Plan 18